

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung der Stadt Bremervörde vom 16.12.2014**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Bremervörde vom 01.11.2011 in der zurzeit gültigen Fassung wird geändert. § 3 erhält nachstehende neue Fassung:

**§ 3**

**Zuständigkeit des Rates**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte, einschließlich Grundstückskauf-/verkaufs-, Erbbaurechts-, Miet-, Gestattungs- und Pachtverträge, die von erheblicher Bedeutung für die Finanzwirtschaft der Stadt Bremervörde sind. Von erheblicher Bedeutung sind Rechtsgeschäfte, deren Wert die Grenze von 50.000 Euro, beziehungsweise bei wiederkehrenden Ansprüchen oder Verpflichtungen 10.000 Euro pro Haushaltsjahr, übersteigt. Bezüglich der Ermittlung des Wertes von Grundstückskauf - / -verkaufsverträgen wird grundsätzlich der maßgebliche Bodenrichtwert herangezogen.
2. Unabhängig von der Regelung nach Nr. 1 richtet sich die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Bremervörde.
3. die Belastung stadteigener Grundstücke ab einer Höhe von über 400.000 €.
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG wie z.B. Bürgschaften ab einem Wert von über 25.000 Euro.
5. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremervörde, den 16. Dezember 2014

STADT BREMERVÖRDE  
Der Bürgermeister

Fischer